



Aktenzeichen: 51-1/Schl 51-11/Ch Datum: 29.06.2022 Hinweis: XVII/1631

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022/2023

Die Verwaltung berichtet:

Dem Jugendamt obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach § 80 SGB VIII die Planungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung. Konkretisierung erfolgt durch § 19 KiTaG (Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03. September 2019) sowie durch § 1 KiTaGAVO (Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG-AVO) vom 17. März 2021).

Der vorliegende Bedarfsplan legt dar, welche voraussichtlichen Bedarfe und Bestände an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie an Förderangeboten bestehen, um zum einen den Anspruch als auch die Anforderungen nach § 15 bis § 17 KiTaG zu erfüllen.

Im ersten Jahr der Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgten - wie erwartet - vielfältige Veränderungen und Herausforderungen auf administrativer Ebene wie auch im Kitabereich selbst, d.h. in organisatorischer, pädagogischer, personeller wie auch finanzieller Hinsicht. Zudem stehen bislang weitere Regelungen aus, wie z.B. die nach § 5 Abs. 2 KiTaG auf Landesebene zu schließende Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und Religionsgemeinschaften und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege aus.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019

§ 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden

Altersjahrgänge der in Frankenthal lebenden Kinder (Erstwohnsitz)

Tab. 1 Altersjahrgänge der in Frankenthal lebenden Kinder (Stand 27.06.2022)

Geburtszeitraum	Alter	Anzahl
01.01. –27.06.2022	Unter 1	188
01.01. - 31.12.2021	1-2-jährige in 2021	499
01.01. - 31.12.2020	2-3-jährige in 2020	484
01.01. - 31.12.2019	3-4-jährige in 2019	486
01.01. - 31.12.2018	4-5-jährige in 2018	522
01.01. - 31.12.2017	5-6-jährige in 2017	505
01.01. - 31.12.2016	6 – 7-jährige in 2016	554
01.09. - 31.12.2015*	Kann-Kinder 2015	163

* Anzahl der 6-7-jährigen, die noch nicht in die Schule gehen

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Altersjahrgänge zahlenmäßig etwas gestiegen, durchschnittlich liegt die Jahrgangsstärke bei rd. 500 Kindern.

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Mit Inkrafttreten des KiTaG wurde die Aufteilung der Kita-Plätze nach Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen ersetzt durch die Unterteilung nach

- Plätze für unter 2-jährige Kinder (U2),
- Plätze für über 2-jährige Kinder bis zum Schuleintritt (Ü2) und
- Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr (Ü6)

Gesetzlich vorgegeben ist für Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt eine siebenstündige Betreuung, welche vorrangig als durchgängiges Vormittagsangebot gestaltet werden soll; hierbei ist ein Mittagessen vorzusehen. Dies setzt eine gewisse räumliche Ausstattung voraus, welche in vielen Einrichtungen nicht gegeben ist. Zur Realisierung dieses Angebotes sind Umbauten oder Erweiterungen erforderlich. Für die Vollverpflegung aller Kinder gilt eine Übergangsfrist bis 01.07. 2028.

Bezüglich des Umfanges (anzahlmäßig und zeitlich) erfolgt durch das KiTaG keine direkte Aussage; nach § 19 (Bedarfsplanung) soll den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, Rechnung getragen werden.

Anhand der beiden Kriterien Alterskategorie (U2/Ü2/Ü6) und Betreuungsdauer erfolgt die platzbezogene Personalbemessung einer Einrichtung.

Die Belegung von Einrichtungen ist aufgrund der Neustrukturierung der Alterskohorten nach U2 und Ü2 (und Ü6) möglich. Hierbei ist darauf zu achten, dass es nicht zu Fehlbelegungen im U2 Bereich kommt, was mit Abzügen der Personalkostenzuschüsse verbunden ist. Um eine Fehlbelegung zu vermeiden, sind im Ü2 Bereich Plätze frei zu halten bzw. zu reservieren, damit einjährige aufgenommene Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres zwei Jahre alt werden, in diesen Altersgruppenbereich wechseln können. Zwangsläufig wirkt sich dies direkt auf die „extern“ belegbare Platzanzahl für die Ü2 Kinder aus und insbesondere für die Anzahl der Plätze für die Zweijährigen in den jeweiligen Einrichtungen.

Mit der Umstellung der Altersgruppen ergeben sich neue Herausforderungen für die Bedarfsplanung aber auch für die Einrichtungen. Im Laufe des Kindergartenjahres mussten die Betriebserlaubnisse von verschiedenen Einrichtungen an die aktuelle Bedarfssituation angepasst werden. (Verbunden damit ist allerdings auch eine Änderung der Personalisierung in der jeweiligen Einrichtung) Eine weitgehend passgenaue Bedarfsplanung ist darüber hinaus erforderlich, da von Seiten des Gesetzgebers jeweils zum Stichtag 31. Mai nur ein bestimmtes Platzkontingent in den Einrichtungen unbelegt sein darf. Zu Anfang beläuft sich dies auf 20 %; nach Ablauf der Übergangsfrist in 2028 auf 8 %. Bei Überschreitung dieser vorgegebenen Obergrenzen entstehen Einbußen bei den Personalkostenzuschüssen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im laufenden Kindergartenjahr quasi ein Jahrgang nachwächst, für welchen Plätze vorzuhalten sind.

Nach § 19 KiTaG kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft

Vorgesehene Betreuungsangebote zum Kitajahr 2022/23

Einrichtung	U2 Plätze							Ü2 Plätze							Ü6 Plätze	Gesamt
	7 Std.	7.5 Std.	8 Std.	8.5 Std.	9 Std.	9.5 Std.	10 Std.	7 Std.	7.5 Std.	8 Std.	8.5 Std.	9 Std.	9.5 Std.	10 Std.		
Pilgerstraße	1						3	61						40		105
Nachtweideweg								45								45
Jean-Ganss-Straße								70				30				100
Carl-Spitzweg				4				47			34					85
Am Strandbad	2						4	50						54		110
Jakobsplatz								56						44		100
Fontanesiestraße	1				2			49				33				85
Sapperstraße								45		30						75
Hauptstraße								51			24					75
Gotthilf-Salzman-Straße								45			30					75
Odenwaldstraße								56				34				90
Kirchgrabenstraße plus BTHG								39 15*			21					75
Kita Mahlastraße								50					35		10	95
Krippe Mahlastraße	4					2		15					24			45
Hans-Holbein-Straße					4			45				36				85
Ziegelhofweg	1						5	50						54		110
Wilhelm-Hauff-Str.								18							45	63
Haydnstraße					7			58				45				110
Weidstraße	1						6	51						47		105
Prot. Am Rheintor								31				44				75
Prot. Steinstraße								60				40				100
Prot. Johann-Krauß-Straße								45				30				75

Kath. St. Ludwig								51				24				75
Kath. Heilig Kreuz								26				18				44
Sterntaler Waldorf					6			56				18				80
Bezirksverband PIH								52**		26		28				106
Summe insgesamt	10	0	0	4	19	2	18	1237	0	56	109	380	59	239	55	2188

* Integr. Kita Kirchgrabenstr. enthalten hierbei sind 15 BTHG-Kinder (mit einer tägl. Betreuungszeit von 7 Std.)

** PIH mit 52 BTHG-Kinder (mit einer tägl. Betreuungszeit von 7 Std.)

Nachrichtlich:

In 2014 wurde eine Krippengruppe von Educare, dem Betreiber der Einrichtungen LuKids (eine betriebsnahe Einrichtung der BASF SE), in den Bedarfsplan der Stadt Frankenthal aufgenommen. Insgesamt können 10 Frankenthaler Kinder betreut werden.

Die vorgesehene Betreuungsangebot für das Kitajahr 2022/23 sind nur zu realisieren, wenn ausreichend Fachkräfte akquiriert werden können. So konnten in der Einrichtung des Waldorfschulvereins Frankenthal (Pfalz) e.V. wie auch in der kommunalen Kindertagesstätte Weidstraße das Betreuungsangebot nicht wie geplant umgesetzt werden. Auch in anderen Einrichtungen musste im Laufe des letzten Kitajahres aufgrund nicht besetzbarer freier Stellen ein Aufnahmestopp verhängt und übergangsweise eine angepasste Änderung der Betriebserlaubnis erfolgen

Kinder mit besonderen Förderbedarfen

Der grundsätzlich inklusive Anspruch an rheinland-pfälzische Kindertageseinrichtungen ist in § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) geregelt. Kindertagesbetreuung soll danach allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten.

D.h. mit Blick auf individuelle Benachteiligungen von Kindern wird hiermit nochmals deutlich gemacht, dass i.d.R. explizit auch für Kinder mit Behinderung bzw. für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, die Kindertagesbetreuung i.d.R. zusammen mit Kindern ohne Behinderung stattfinden soll.

Die neue gesetzliche Grundlage zielt darauf ab, dass für alle Kinder ein „Regelplatz“ zur Verfügung zu stellen ist. Insofern erfolgt - auch für Kinder mit Behinderung - die Finanzierung des Regelplatzes über die Jugendhilfe einschließlich des entsprechenden Landeszuschusses zu den Personalkosten. Zukünftig ist „nur noch“ der behinderungsbedingte Bedarf über die Eingliederungshilfe zu finanzieren.

SGB IX bildet die gesetzliche Grundlage für die im Einzelfall erforderlichen individuellen Teilhabeleistungen. Nach § 4 Absatz 3 SGB IX sollen die Leistungen für Kinder mit Behinderungen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Nach § 75 Absatz 1 SGB IX sind zur Teilhabe an Bildung und nach § 76 SGB IX zur sozialen Teilhabe unterstützende Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit Kinder mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Insofern wird im Rahmen der Planung von Neubauten wie auch bei Sanierungen von Einrichtungen angestrebt soweit wie möglich entsprechende bauliche Voraussetzungen zu berücksichtigen wie auch Fachkräfte entsprechend zu schulen und weiterzubilden und ein entsprechendes Inklusionskonzept zu entwickeln.

Dies und die Weiterführung der Einrichtung Kirchgrabenstraße als integrative Einrichtung ist ein weiterer Schritt zum Ausbau der Wahlfreiheit für ein Kind mit Beeinträchtigung zwischen einer Regeleinrichtung, einer integrativen Einrichtung und einer Fördereinrichtung.

In Frankenthal gibt es zwei Einrichtungen mit integrativen bzw. heilpädagogischen Gruppen, in welchen Kinder mit und ohne festgestellte Behinderung betreut werden. Die tägliche Betreuungszeit ist auf 7 Stunden festgesetzt, da für diese Kinder die Beförderungszeit in die Einrichtung bzw. von der Einrichtung nach Hause mit zu berücksichtigen ist.

- Die Integrative Kindertagesstätte des Pfalz Institutes für Hören und Kommunikation Frankenthal speziell für die Gruppe der Kinder mit Förderbedarf Hören und Sprache oder für Kinder, die von Behinderung bedroht sind (CODA-Kinder, dies meint hörende Kinder deren Eltern gehörlos sind) mit 52 Plätzen für Förderkinder.

- Die Integrative Kindertagesstätte Kirchgrabenstraße (in gemeinsamer Trägerschaft der Stadt Frankenthal und dem Zweckverband Kinderzentrum und Schule, Ludwigshafen am Rhein) mit 15 Plätzen für Förderkinder.

Während in der IKTS Kirchgrabenstraße i.d.R. ausschließlich Frankenthaler Kinder betreut werden, umfasst das Einzugsgebiet des Kindergartens des PIH den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz.

Außerhalb von Frankenthal stehen insbesondere mit dem Förderkindergarten des Kinderzentrums in Ludwigshafen und der Integrativen Kindertagesstätte "Sonnenblume" der Lebenshilfe Ludwigshafen weitere Einrichtungen zur Betreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf zur Verfügung.

Insgesamt besuchen derzeit insgesamt 48 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eine Fördereinrichtung; in 3 Fällen erfolgte Unterstützung durch eine weitere zusätzliche Integrationskraft.

Daneben erfolgt vermehrt die Einzelintegration in Regeleinrichtungen. I.d.R. kommt es erst während des Besuches einer Kindertagesstätte zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfes. Im Rahmen einer individuellen Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB XII erfolgt die Betreuung und Förderung durch eine zusätzliche Integrationskraft; oftmals wäre es darüber hinaus notwendig die Gruppenstärke zu reduzieren. Dies ist in der jetzigen Situation, d.h. vor dem Hintergrund der nicht ausreichenden Plätze, nicht möglich.

In den Regeleinrichtungen (kommunale und freie) werden derzeit 24 Kinder mit Unterstützung einer Integrationskraft betreut; in derzeit 14 Fällen ist der Förderungsbedarf festgestellt und bewilligt, allerdings konnte bislang noch keine Integrationskraft gefunden werden. Darüber hinaus bestehen zudem Anträge auf sog. Clearings, um abzuklären ob bzw. in welchem zeitlichen Umfang Fördermaßnahmen für bestimmte Kinder notwendig sind bzw. es erfolgen Vorkehrungen für die Antragsstellung.

Maßnahmen zur Schaffung von neuen Kindergartenplätzen

Geplante Ausbaumaßnahmen

Von Seiten der Stadt sind zwei sechspruppige Einrichtungen mit je 105 Kinder auf der städtischen Liegenschaft am Ostparkstadion vorgesehen. Die konkreten Planungen erfolgen derzeit. Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten wurden beim LSJV bereits gestellt.

Eine weitere Option ist eine fünfgruppige Einrichtung im Rahmen des Neubauprojektes von ALDI SÜD Dienstleistungs-GmbH Co.oHG in der Daniel-Bechtel-Straße sowie eine Einrichtung, ebenfalls sechspruppig angedacht, auf der Liegenschaft "Mörsch- westlich des Friedhofes".

Die konkrete Ausgestaltung der Plätze bzw. die Unterteilung der Alterskohorte U2 und Ü2 mit dem jeweiligen Betreuungsumfang ist noch festzulegen. Derzeit wird in den sechspruppigen Einrichtungen von maximal fünf, in der fünfgruppigen Einrichtung von maximal drei U2 Plätzen ausgegangen.

	Gruppen	Neu zu schaffende Plätze		
		Max. U2	Ü2	gesamt
Ostpark 1	6	5	100	105
Ostpark 2	6	5	100	105
Daniel-Bechtel-Straße	5	3	92	95
Mörsch	6	6	99	105
				410

Die Interessensbekundung in 2021 von Seiten des Malteser Hilfsdienst e.V. bezüglich der Schaffung einer Kindertagesstätte ruht.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Studernheim, nördlich der Mühlbergstraße", wird derzeit die Einrichtung einer Kindertagesstätte bzw. die Erweiterung der bestehenden Einrichtung geprüft.

Versorgungssituation

U2 Bereich - Kinder im Alter unter zwei Jahren

Die vorgesehenen Plätze für den U2 Bereich belaufen sich auf 53.

Der Jahrgang der Einjährigen liegt derzeit bei 499.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein U2 -Platz im Laufe eines Kita-Jahres mehrfach nachbelegt werden kann. Dies bedingt, dass für die mit 1 Jahr aufgenommenen Kinder in der Kita auch jeweils entsprechend Ü2-Plätze freigehalten werden. Bei der Belegungsplanung ist vorgehen, dass ein U2-Platz während eines Kita-Jahres zwei bis drei Mal wieder neu belegt werden kann.

In der Tagespflege werden 23 U2 Kinder, davon 20 Einjährige betreut. (Stand 01.06.2022). Die Kapazitäten in der Tagespflege für alle Altersgruppen sind zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend ausgeschöpft.

Aufgrund des nicht ausreichenden Platzangebotes im U2 Bereich besteht bei der Vergabe der Plätze für die Altersgruppe U2 weiterhin die Vorgabe, dass Kinder, deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren, vorrangig berücksichtigt werden.

Ü2 Bereich - Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt

Ü2-Bereich

Die vorgesehenen Plätze für den Ü2- Bereich belaufen sich auf 2.080. Darin enthalten sind die BTHG Plätze in der Kita des PIH sowie die Plätze in der Einrichtung des Waldorf Schulvereins, welche auch durch Kinder aus anderen Kommunen und Kreisen belegt werden. Demgegenüber stehen zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. zum Ende dieses Kitajahres 2021/22 rd. 2.470 Kinder im Ü2 Bereich.

Wie vorab erwähnt, sind im Ü2 Bereich Plätze für U2-Kinder, welche im Laufe des Kindergartenjahres zwei Jahre alt werden, freizuhalten. Dadurch verringert sich zwangsläufig die Platzkapazität im Ü2 Bereich für die Neuaufnahmen der Kinder in dieser Alterskohorte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass über das Kindergartenjahr hinweg ein kompletter Jahrgang „nachwächst“.

In der Tagespflege werden 32 Kinder dieser Altersgruppe betreut. (Stand 01.06.2022), dabei handelt es sich bei den Ü3 Kindern i.d.R. zu Randzeiten.

Aufgrund des nicht ausreichenden Platzangebotes im Ü3 Bereich besteht weiterhin bei der Vergabe der Plätze im U3 Bereich (für einjährige und zweijährige Kinder) die Vorgabe, dass Kinder deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren vorrangig einen Platz bekommen

Ü6 Bereich – Schulkindbetreuung

Nach § 17 KiTaG ist ein Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen für Schulkinder gegenüber den schulischen Angeboten nachrangig zu erbringen. In der Kita Mahlastraße und in der Einrichtung Wilhelm-Hauff-Straße beläuft sich die Anzahl der Ü6 Plätze auf 55 Ü6 Plätze.

In der Tagespflege werden 19 Kinder betreut, i.d.R. zu Randzeiten.

Zusammenfassung

Wie bereits im kombinierten Kinderbetreuungs- und Schulentwicklungsplan 2020 (Drucksache XVII/1179) dargelegt wurde, ist der Bestand der Plätze sowohl im U2 wie auch im Ü2 Bereich derzeit nicht ausreichend.

Derzeit stehen auf der Ü3 Warteliste rd. 350 Kinder, denen bislang kein Platz angeboten werden konnte bzw. die im Laufe des Kitajahres 2022/23 einen Rechtsanspruch haben. Dies ist u.a. bedingt durch den Aufnahmestopp, der in einigen Einrichtungen aufgrund von nicht besetzten Stellen erfolgt ist.

Auf der Warteliste im U3 Bereich stehen derzeit

- im U2 Bereich noch 6 Kinder, für die ein Platz mit einem Jahr beantragt wurde und die bis zum 31.07.2022 bereits zwei Jahre alt werden. Darüber hinaus stehen rd. 50 Kinder für das neue Kitajahr auf der Warteliste.
- in der Altersgruppe der Zweijährigen noch rd. 91 Kinder, die bis Juli 2022 einen Platz beantragt haben. Für das Kitajahr 2022/23 stehen weitere 144 Kinder auf der Warteliste.

Im U3 Bereich besteht weiterhin die Vorgabe, dass Kinder, deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren, vorrangig berücksichtigt werden. In der Tagespflege sind die Kapazitäten weitgehend ausgeschöpft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister